

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 100.

Dresden, den 16. Juni.

1840.

Zwei und neunzigste öffentliche Sitzung am
4. Juni 1840.

(Beschluss.)

Fortsetzung und Schluß der Berathung des Berichts der vierten Deputation über die Petition des Privatus Robert v. Heldreich zu Dresden, den künftigen Wegfall des vom Stadtrathe daselbst für die dasige Armenkasse beanspruchten Rechts, von allen aus Dresden in das Land ausgehenden Erbschaften 1 Procent Abzugsgeld zu fordern, betreffend. — Berathung des an der zweiten Berichts der vierten Deputation, die Petition einiger Geistlichen der Annaberg-Grünstädtler Ephorie um Uebernahme der dortigen Prediger-Witwenpensionen auf die allgemeine Prediger- und Waisenkasse betreffend. —

Königl. Commissar D. Merbach: Es ist mir nicht beigegeben, die Rescripte von den Jahren 1825, 26 und 30 für Gesetze auszugeben, das sind sie keinesweges, sondern sie sind, wie ich schon bemerkt habe, authentische Erklärungen der gesetzgebenden Gewalt in Form von Rescripten, aus welchen hervorgeht, daß die erstere eben so, wie die früheren Regierungsbehörden den Grundsatz anerkannt hat, daß die fraglichen Abgaben für die Armuth nicht in die Kategorie des Abschosses zu stellen sei. Das ist nicht nur durch diese Rescripte ausgesprochen, sondern es wird noch viel deutlicher in einer frühern in der Gesetzsammlung aufgenommenen Declaration, nämlich in dem Freizügigkeitsvertrage mit der Schweizereidgenossenschaft vom 5. October 1820 ausgesprochen. In dieser Convention ist bestimmt, „daß von keinem ausgehenden Vermögen irgend ein Abschoss oder Abzugsgeld erhoben werden soll, weder vom Fiscus noch von Stadträthen oder Patrimonialobrigkeiten. Dagegen soll sich nach §. 4 die Freizügigkeit dennoch nicht erstrecken auf die von den eignen Unterthanen zu entrichtenden Abgaben und zweitens auf das Dresdner Armenprocent und ähnliche bestehende Abentrichtungen“ und diese Convention ist ebenfalls von dem hochseligen Könige Friedrich August eigenhändig unterzeichnet worden. Das scheint ziemlich deutlich zu beweisen, daß der Abzug für die Armen nicht unter dem Begriffe des Abschosses begriffen sei. Diese Ansicht ist auch jederzeit bei den Landesbehörden festgehalten worden, daß die Abgabe für die Armen nicht unter dem Abschosse begriffen und oft das Gouvernementspatent und die Verordnung vom J. 1819 auf dieses Armenprocent nicht zu

erstrecken sei. Mithin ist hier weder von einer Erschleichung der Rescripte von 1825 und 1830 die Rede, und eben so wenig kann den damaligen Autoren dieser Rescripte der Vorwurf gemacht werden, daß sie etwa vergessen hätten, was einige Jahre vorher, in den Jahren 1814 und 1819 über den Abschoss im Lande ergangen; sondern es ist eine wohl bedächtige Sanction, eine Ausnahme, die lange vorher schon bestanden hat. Was nun den wiederholt bevormorteten Antrag der Deputation betrifft, daß die Regierung sich dem unterziehen soll, dieses Befugniß aufzuheben, so kann nur ein oder der andere Fall vorhanden sein. Entweder der gedachte Abzug ist ein noch heute zu Tage wohl fundirtes Recht; so stelle ich an die geehrte Kammer die Frage, ob sie wirklich der Regierung die Zumuthung machen wolle, daß sie ein unbezweifeltes Recht aufheben solle, welches einer Corporation qua privato zugestehet? Das ist zur Zeit in dieser Kammer noch bei keiner Gelegenheit beantragt worden. Selbst auf dem Wege der Gesetzgebung kann das nicht geschehen. Kein Gesetz kann ein einzelnes speciell erworbenes Recht eines einzelnen Individuums oder einer Corporation aufheben. Mithin, ohne den Beschlüssen der Regierung im mindesten vorgreifen zu wollen, muß ich doch sehr bezweifeln, daß sie hierauf eingehen werde.“ Am Ende wird man dessen auch nicht bedürfen, denn ist andernfalls das Recht zweifelhaft, so wird es nicht an Gelegenheit fehlen, dasselbe zur Contestation zu bringen. Leicht möglich, daß selbst in Folge der Petition beim nächsten Male, wo der Rath zu Dresden diesen Abschoss bei einer Erbschaft wird erheben wollen, derjenige, von dem er gefordert wird, den Rechtsweg ergreife. Ist das Recht zweifelhaft, so wird es wahrscheinlich oberkannt, ist es aber nicht zweifelhaft, und daher zu erwarten, daß es selbst von der Justiz anerkannt werde, nun so sehe ich auf dem Wege der Verwaltung noch weniger eine Möglichkeit ein, mit der Genehmigung und Ausführung des Antrags vorzuschreiten.

Referent Braun: Nur einige Worte will ich auf das entgegnen, was der Hr. königl. Commissar erwähnt hat. Wenn derselbe Bezug auf eine Freizügigkeitsconvention nimmt, welche mit der schweizer Eidgenossenschaft getroffen worden ist, so ist von dieser Declaration schon der Deputation Nachricht gegeben worden in der Erklärung, welche die hohe Staatsregierung ihr mitgetheilt hat. Allein es ist auch dieses Punktes Erwähnung geschehen im Berichte sub 6. Hier stellt die Deputation die Behauptung auf und glaubt sie aufstellen zu müssen, daß auf einen derartigen Gegenstand nichts ankommen könne, da eine